

ZH_OBERGERICHT RT230020 vom 24. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230020

FR: ZH_OBERGERICHT RT230020 du 24 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230020 del 24 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 30. September 2022 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Bülach (Zahlungsbefehl vom 20. September 2021) gestützt auf einen Verlustschein infolge Pfändung nach Art. 149 SchKG vom

E. 2

Eventualiter sei das Verfahren zur Ergänzung und zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu gewähren.

E. 4

Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag des Gesuchsgegners um Erteilung der aufschiebenden Wirkung obsolet.

E. 5

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgegner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.